

Haben die Ermittlungen des Staatsanwalts ergeben, daß das Verlangen des Verurteilten oder eines anderen Berechtigten unbegründet ist, ist er verpflichtet, die Wiederaufnahme durch schriftlich begründeten Bescheid abzulehnen. Diejenigen, die das Gesuch gestellt haben (§ 330 Abs. 2 Ziff. 1 und 2), sind mittels schriftlichen Bescheides davon zu unterrichten, damit sie erfahren, weshalb ihrem Verlangen nicht stattgegeben werden konnte. Von dieser Bestimmung bleibt die Verpflichtung des Staatsanwalts zur Mitteilung an den Verurteilten unberührt, da dieser in analoger Anwendung des § 105 Abs. 2 nicht nur von der Einleitung eines solchen Ermittlungsverfahrens, sondern nach § 141 Abs. 3 auch von der Einstellung in Kenntnis zu setzen ist.

§333

Entscheidung des Gerichts

- (1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß.**
- (2) Ordnet es die Wiederaufnahme an, ist gleichzeitig Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen.**
- (3) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren Anwendung.**

Das Gericht ist verpflichtet, selbständig zu prüfen, ob der Wiederaufnahmeantrag des Staatsanwalts gerechtfertigt ist und die Voraussetzungen für die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens vorliegen. Ist das der Fall, hat das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen und gleichzeitig den Termin für die neue Hauptverhandlung zu bestimmen.

Obgleich der Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens ein Eröffnungsbeschluß (§331) ist, erfordert er andere Voraussetzungen als im Verfahren erster Instanz. Für den Erlaß eines gewöhnlichen Eröffnungsbeschlusses genügt hinreichender Tatverdacht; der Beschluß zur Wiederaufnahme darf aber nur ergehen, wenn die vorgebrachten Tatsachen ausreichen, um die Wiederaufnahme zu rechtfertigen. Es müssen neue Tatsachen oder Beweismittel vorhanden sein, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen die Richtigkeit des bereits rechtskräftigen Urteils in Zweifel stellen, oder es muß eine Rechtsbeugung durch einen Richter oder Staatsanwalt festgestellt worden sein, die die Entscheidung beeinflußt haben kann. Der Angeklagte hat gegen diesen Beschluß bei der Wiederaufnahme des Verfahrens zu seinen Ungunsten und bei der Ablehnung des zu seinen Gunsten gestellten Antrags kein Rechtsmittel. Bei Ablehnung des Wiederaufnahmeantrags steht lediglich dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.

Im übrigen gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz.